

SATZUNG DES VEREINS  
*Joint Aid Management e.V.*

§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen: *Joint Aid Management e.V.*, abgekürzt JAM Deutschland e.V. oder auch JAM e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein wird beim Amtsgericht in Stuttgart geführt.

§ 2) Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- b) Der Verein ist konfessionsfrei und politisch neutral. Er will Menschen in Krisen- und Notgebieten, insbesondere in Afrika, die auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind, (§ 53 AO) die notwendige Hilfe zukommen lassen.
- c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1. Versorgung mit Nahrungsmitteln, ganzen Mahlzeiten und (Not)-Unterkünften
  - 2. Kleidung und Hilfsgütern für sozial besonders Benachteiligte, wie körperlich und geistig Behinderte, dauerhaft Erkrankte (HIV/Aids), Obdachlose, alte Menschen und Kinder, insbesondere auch Waisen
  - 3. Ausbildung für solche in besonderer Weise benachteiligte Menschen
  - 4. Medizinische Versorgung und Hilfsgütertransporte in Krisen- und Katastrophengebiete
  - 5. Unterstützung bei den durch HIV/Aids entstandenen Problemen
  - 6. Versorgung mit Trinkwasser
  - 7. Unterstützung von Projekten, die dauerhaft in den oben genannten Problemfeldern Abhilfe schaffen.
- d) Neben der unmittelbaren Zweckverwirklichung ist Zweck des Vereins auch die **Mittelbeschaffung** zur Förderung der oben genannten satzungsgemäßen Zwecke **weltweit** durch ausländische Körperschaften. Insoweit handelt der Verein auch als **Förderverein** im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- e) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen. Näheres kann in einer schriftlichen Partnerschafts-Projektvereinbarung vereinbart werden.

§ 3) Mittel des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Der Verein erstrebt keine Gewinne. Sein Wirken geschieht im Bewusstsein und auf der Basis christlicher Nächstenliebe.
- e) Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.

#### § 4) Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen, die sich mit den Grundsätzen des Vereins einverstanden erklärt und bereit ist, für die Ziele des Vereins einzutreten.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch gegen eine solche Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- c) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- d) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- e) Die Mitgliedschaft endet:
  - 1. Durch Tod.
  - 2. Durch Auflösung der juristischen Person.
  - 3. Durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung infolge eines Beschlusses der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit bei einer Mitgliederversammlung (dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen). Einspruch gegen einen solchen Beschluss ist unzulässig.

#### § 5) Vereinsorgane und ihre Haftung

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch folgende Vereinsorgane:

- a) Der Vorstand (§ 6)
- b) Die Mitgliederversammlung (§ 8)

Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haften, soweit sie ehrenamtlich tätig sind nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sollte der Umfang der Aufgaben des Vorstandes so weit anwachsen, dass den Vorstandsmitgliedern eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Vorstand Anstellungsverträge mit geeigneten Personen, auch einzelnen Vorstandsmitgliedern, unter Gewährung

marktüblicher und die Besonderheiten der Gemeinnützigkeit beachtender Bezüge, abschließen. Für die Angestellten kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung für leicht fahrlässig verursachte Schäden abgeschlossen werden.

Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstands wird in Abänderung der Vorschriften in § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 662 BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen nach den Vorschriften des § 3 Nr. 26a EStG.

#### § 6) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie die weiteren gewählten Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist berechtigt, allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten

Persönliche Aufwendungen, die im Interesse des Vereins notwendig sind, können den Vorstandsmitgliedern ersetzt werden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

#### § 7) Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung und einer Frist von 10 Tagen einberufen.

Die Beschlüsse der stimmberechtigten Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen, die eine Satzungs- oder Zweckänderung zum Gegenstand haben, sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen erfolgen offen oder geheim, so wie es die Mitgliederversammlung im Einzelfall beschließt.

Übertragung des Stimmrechtes seitens abwesender an anwesende stimmberechtigte Mitglieder ist nicht zulässig.

Abwesende Mitglieder können ihre Stimmabgabe in schriftlicher Form vornehmen, und zwar dadurch, dass sie ihre Stimmabgaben dem Vorstand bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung übermitteln. Diese Stimmabgaben werden ebenso wie die in der Mitgliederversammlung persönlich erfolgten Stimmabgaben berücksichtigt. Bei Satzungsänderung ist eine schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt.

Über Gegenstände, die nicht angekündigt sind, darf Beschluss gefasst werden. Dies gilt nicht für Satzungs- oder Zweckänderungen, Vorstandswahlen und die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem ihm zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### § 8) Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, mit Vorsitzendem und stellvertretenden Vorsitzenden
- b) Annahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Beirates
- e) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Wirtschaftsprüfer und legt den Prüfauftrag fest. Sonderprüfungen können in Auftrag gegeben werden.

#### § 9) Bildung und Wahl des Beirates

Der Vorstand unterwirft seine Vorstandsarbeit der inhaltlichen Kontrolle und der Beratung eines Beirates. Dieser Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, die nicht dem Vorstand angehören und mit dessen Mitgliedern nicht verwandt oder verschwägert sind, sowie in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen oder dem Verein stehen. Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr.

#### § 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es sind dazu drei Viertel aller Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für mildtätige Zwecke.

Die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens kann mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 11) Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Auseinandersetzungen zwischen dem Verein oder seiner Leitung und den Mitgliedern ist Stuttgart.

§ 12) Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.

Die Änderung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2016 verabschiedet.